

TE Vfgh Beschluss 1989/9/25 B628/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

DSG §1 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen die Weitergabe von Personaldaten erhobenen Beschwerde als unzulässig

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der Einschreiter - er ist Gendarmeriebeamter beim Bezirksgendarmeriekmando Freistadt - begehrte in seiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art144 Abs1 B-VG die kostenpflichtige Feststellung, daß er durch die Weitergabe seines Bezugszettels für den Monat Januar 1989 durch Organe des Landesgendarmeriekmandos für Oberösterreich an das Landesgericht Linz im (gerichtlichen) Verfahren 24 Ur 3/89, 24 Vr 33/89, im Grundrecht auf Datenschutz gemäß §1 Abs1 Datenschutzgesetz 1978 verletzt worden sei.

2. Die Zulässigkeit einer Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art144 Abs1 B-VG idF BGBl. 302/1975 setzt voraus, daß das in Beschwerde gezogene behördliche Vorgehen als (Bescheid oder als) Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person beurteilt werden kann. Die Weitergabe von Personaldaten durch eine Behörde an Organe einer anderen Behörde ist, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat, weder als Befehl mit unverzüglichem Befolgsanspruch noch als Anwendung physischen Zwangs und damit auch nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person - hier gegen den Beschwerdeführer - zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 10318/1985, VfGH 29.11.1977 B410/77, 27.2.1989 B1255/88).

3. Die Beschwerde war somit, da ein tauglicher Beschwerdegegenstand fehlt, als unzulässig zurückzuweisen, ohne daß es der Prüfung der Frage bedurfte, ob alle sonstigen Prozeßvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Datenschutz, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B628.1989

Dokumentnummer

JFT_10109075_89B00628_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at